



Fragebogen zu den Kapitalanlagemöglichkeiten bei der Energiegemeinschaft Weissacher Tal eG

Ich möchte mein derzeitiges Geschäftsguthaben

von derzeit auf 3000 € erhöhen.

Ich habe Interesse, der Energiegemeinschaft ein Darlehen

von € zu einem einheitlichen Zinssatz von 1,5 %, für die Umsetzung eines konkreten Investitionsvorhabens, zur Verfügung stellen.

Laufzeitwunsch:

5 Jahre

6 Jahre

8 Jahre

Das Darlehen ist endfällig. Die Zinszahlung erfolgt jährlich.

Name:

Anschrift:

Tel.:

E-Mail:

Bitte das gewünschte ausfüllen bzw. ankreuzen und zurücksenden an die

Energiegemeinschaft Weissacher Tal eG
Kirchberg 2- 4
71554 Weissach im Tal

§ 21b Genossenschaftsgesetz Mitgliederdarlehen

- (1) Zum Zweck der Finanzierung oder Modernisierung von zu ihrem Anlagevermögen gehörenden Gegenständen kann eine Genossenschaft, auch wenn sie über keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz verfügt, Darlehen ihrer Mitglieder entgegennehmen, wenn
 1. im Darlehensvertrag vereinbart ist, dass das Darlehen zweckgebunden nur zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens der Genossenschaft in ihr Anlagevermögen verwendet werden darf,
 2. die Darlehenssumme beim jeweiligen Mitglied, sofern es kein Unternehmer ist, 25 000 Euro nicht übersteigt,
 3. der Gesamtbetrag sämtlicher von Genossenschaftsmitgliedern zu dem in Nummer 1 genannten Zweck gewährten Darlehen 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und
 4. der vereinbarte jährliche Sollzinssatz den höheren der folgenden beiden Werte nicht übersteigt:
 - a) 1,5 Prozent,
 - b) die marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit.
- (2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.
- (3)
 1. Der Vorstand hat während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Einhaltung der Zweckbindung sicherzustellen.
 2. Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung schriftlich zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.
- (4)
 1. Das Mitglied ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn es sie fristgerecht in Textform gegenüber der Genossenschaft widerrufen hat.
 2. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.
 3. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.
 4. Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, sonst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied einen solchen Hinweis in Textform erhält.
 5. Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast die Genossenschaft.
 6. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.
 7. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
 8. Im Fall des Widerrufs ist der empfangene Darlehensbetrag unverzüglich zurückzugewähren.
 9. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehensbetrages des Mitglieds an die Genossenschaft und der Rückzahlung an das Mitglied hat die Genossenschaft den vereinbarten Sollzinssatz zu zahlen.

Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2434), in Kraft getreten am 22.07.2017 Gesetzesbegründung verfügbar.

Zukunft finanzieren → in Klimaschutz investieren

Ihre Energiegemeinschaft braucht endlich wieder Geld!

Externer Kapitalbedarf 2019

500 T€ bis 800 T€

Finanzierung durch → Geschäftsguthaben und
→ Mitgliederdarlehen

Geschäftsguthaben → Erhöhung auf 3000 €
→ auch neue Mitglieder können mit 3000 € beitreten

Mitgliederdarlehen

Gesetzliche Bedingungen:

- die Mittel müssen zweckgebunden für Investitionsvorhaben der Genossenschaft in ihr Anlagevermögen verwendet werden
- Darlehnsbetrag darf 25.000 Euro pro Mitglied nicht übersteigen
- der Gesamtbetrag aller Mitgliederdarlehen max. 2,5 Millionen Euro
- der jährliche Sollzinssatz darf den höheren der folgenden beiden Werte nicht übersteigen:
 - 1,5 Prozent
 - die marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekenpfandbriefen mit gleicher Laufzeit

Alternativrenditen

- Sparbrief, Laufzeit 5 Jahre, 0,12 %
- Hypothekenpfandbriefe, Laufzeit 5 Jahre, 0,1%
- Bundesanleihen negativ (Aufbewahrungsgebühr)

Risikohinweise

- Objektkalkulation lässt sich nicht realisieren
- Ausfallrisiko
- technische Risiken
- Preisrisiken
- personelle Risiken ...

→ Rückzahlung und Bedienung der Darlehen jedoch solange nicht gefährdet, als die Energiegemeinschaft nicht insolvent wird